

Akkreditierungsordnung für den deutschsprachigen Raum | Stand 01.10.2009

§ 1 Ziele und Aufgaben der Akkreditierungsstelle

1. Der Beirat Schule und Wirtschaft am Berufskolleg an der Lindenstraße e. V., Köln ist die Akkreditierungsstelle, die die Zertifizierung von Kompetenzen im Handel gemäß der European Commerce Competence-Zertifizierungsordnung vom 1. April 2007 überwacht, koordiniert und auswertet. Sie kooperiert mit den europäischen Sozialpartnern des Handels EuroCommerce und Union Network International (Uni).
2. Unternehmen, Industrie- und Handelskammern, berufsbildende Einrichtungen, Branchenverbände und Sonstige im Europäischen Wirtschaftsraum, die auf Antrag von der Akkreditierungsstelle zugelassen werden, können die Zertifizierung nach European Commerce Competence gemäß § 3 durchführen.
3. Die Akkreditierungsstelle führt ein Register über die Zertifizierungsstellen und Zertifikate.
4. Die Akkreditierungsstelle informiert die beteiligten Zertifizierungsstellen über aktuelle Entwicklungen und koordiniert Aktivitäten von länderübergreifender Relevanz.

§ 2 Akkreditierungsverfahren

1. Der Ablauf der Akkreditierung ist einheitlich gestaltet.
2. Die Prüfung der Antragsunterlagen erfolgt in der Regel innerhalb von vier Wochen.
3. Gibt es einen positiven Bescheid über die Berechtigung zur Zertifizierung, so wird eine Akkreditierungsurkunde ausgestellt (siehe Antragsformular eucoco A-01/2007: Antrag auf Akkreditierung als European Commerce Competence -Zertifizierungsstelle).
4. Die Akkreditierungsstelle ist berechtigt jederzeit die Zertifizierungsstelle prüfen, ob diese die Anforderungen des European Commerce Competence-Zertifizierungssystems erfüllt.

§ 3 Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

1. Das Antrags- und Akkreditierungsverfahren sowie die Kommunikation zwischen der Akkreditierungs- und den Zertifizierungsstellen erfolgt grundsätzlich über die Website www.eucoco.eu bzw. Email: info@eucoco.eu
2. Es ist ein Antrag auf Durchführung des European Commerce Competence-Akkreditierungsverfahrens bei der Akkreditierungsstelle zu stellen. Mit dem ausgefüllten Antragsformular (eucocoA-01/2007) für die Akkreditierung als European Commerce Competence-Zertifizierungsstelle sind Europäische Lebensläufe gemäß Europass für jede einzelne Zertifizierungsperson einzureichen.

3. Das Ergebnis der Antragsprüfung wird schriftlich mitgeteilt.
4. Nach positiver Prüfung und Abgabe einer Selbstverpflichtungserklärung
5. (eucoco S-01/2007) der künftigen Zertifizierungsstelle wird eine Urkunde
6. (eucoco U-01/2007) von der Akkreditierungsstelle ausgehändigt. Die Mitgliedschaft kann beiderseitig mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Bei Verstoß gegen die Selbstverpflichtungserklärung kann die Akkreditierungsstelle fristlos kündigen, evtl. Schadenersatzforderungen behält sie sich vor.
7. Bei negativem Bescheid kann ein erneuter Antrag gestellt werden.
8. Die Korrespondenzsprache mit der Akkreditierungsstelle ist Deutsch.

§ 4 Anforderungen an die Zertifizierungsstelle

1. Das mit der Zertifizierung beauftragte Zertifizierungspersonal muss
 - eine einschlägige Berufserfahrung und
 - entsprechende Qualifikationennachweisen, sowie mit der Qualifizierung und der Zertifizierung nach European Commerce Competence vertraut sein.
2. Die Zertifizierungsstelle führt ein Verzeichnis mit personenbezogenen Daten über Anzahl, Art und Erfolg der Zertifizierung. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes werden eingehalten.
3. Die Zertifizierungsstellen verpflichten sich, die Qualifizierung des Zertifizierungspersonals zu gewährleisten und die Qualitätsstandards gemäß Zertifizierungsordnung vom 1. April 2007 einzuhalten.

§ 5 Gebühren

1. Für die Beantragung der Akkreditierung ist eine Gebühr von 300,-- € zu entrichten. Jährlich ist für die Mitgliedschaft jeweils zum 1. Mai eine Gebühr von 120,-- € zu zahlen.
2. Die auszustellenden Zertifikate sind kostenpflichtig von der Akkreditierungsstelle für 5,-- € pro Zertifikat zu erwerben. Für jeden Vorgang sind zusätzlich einmalig 30,-- € zu zahlen.
3. Die Höhe der Gebühren wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

§ 6 Gerichtsstand und Inkrafttreten der Akkreditierungsordnung

1. Gerichtsstand ist der Sitz der Akkreditierungsstelle.
2. Die vorstehende Akkreditierungsordnung wurde von der Akkreditierungsstelle für die European Commerce Competence-Zertifizierung verbindlich erklärt und am 22. März 2007 in Köln in Kraft gesetzt.

Anlagen:

1. Antragsformular: Antrag auf Akkreditierung als European Commerce Competence-Zertifizierungsstelle (eucoco A-01/2007)
2. Formular: Akkreditierungsurkunde (eucoco U-01/2007)
3. Selbstverpflichtungserklärung (eucoco S-01/2007)